

RICHTLINIEN ÜBER EHRUNGEN DURCH DIE GEMEINDE GÄRTRINGEN

Vom Gemeinderat Gärtringen wurden am 24. Mai 1977 folgende Richtlinien über Ehrungen, die von der Gemeinde Gärtringen ausgesprochen werden, beschlossen:

ARTEN DER EHRUNG

1. Ehrenbürgerrecht
2. Bürgermedaille
3. Sonstige Ehrungen

1. EHRENBÜRGERRECHT

Nach § 22 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Diese Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde einer Person zukommen lassen kann. Von der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sollte daher nur in äußerst seltenen Fällen und nur bei wirklich begründetem Anlass Gebrauch gemacht werden. Verdienten Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, ist ein althergebrachtes Recht der Gemeinden. Die Bestimmung, „die sich besonders verdient gemacht haben“, ist in erster Linie so zu verstehen, dass der zu Ehrende in einer besonderen, eindeutigen und unmittelbaren Beziehung zur Gemeinde steht oder stand. „Personen“ besagt, dass das Ehrenbürgerrecht nicht nur an Bürger und Einwohner, sondern auch an Bürger fremder Gemeinden und auch an Ausländer verliehen werden kann.

Zuständig für die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechtes ist ausschließlich der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszufertigen, die dem Ehrenbürger in würdiger und feierlicher Form zu überreichen ist.

2. BÜRGERMEDAILLE

Um gegenüber Männern und Frauen, die sich um die Gemeinde Gärtringen oder ihre Bürger besonders verdient gemacht haben, den Dank und die Anerkennung der Gemeinde zugleich in eine sichtbare Ehrung kleiden zu können, hat der Gemeinderat am 24.05.1977 eine Bürgermedaille gestiftet.

Für die Verleihung der Bürgermedaille hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen in seiner Sitzung vom 24.05.1977 folgende Richtlinien festgesetzt:

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Gärtringen erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und mit Gärtringen in besonderer Weise verbunden sind.

§ 2

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

- (1) Die Bürgermedaille wird in Silber und in Gold verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold kann als außerordentliche Auszeichnung verliehen werden ohne vorangegangene Verleihung der Bürgermedaille in Silber.

§ 4

- (1) Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite die Aufschrift „Dank und Anerkennung Gemeinde Gärtringen“, auf der Rückseite das Gemeindewappen.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Gärtringen und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Bürgermedaille und Urkunde sind dem Geehrten in feierlicher Form zu überreichen.

3. SONSTIGE EHRUNGEN

Bürger und Einwohner, die nach Auffassung des Gemeinderates oder des Bürgermeisters einer besonderen Ehrung würdig sind, ohne dass die Handhabung Ziffer 1 und 2 Anwendung findet, werden vom Bürgermeister in geeigneter Form geehrt.

Als Ehrungen kommen insbesondere in Betracht:

- Öffentliche Ehrungen anlässlich einer Veranstaltung
- Übergabe eines Geschenkes
- Übergabe eines Wappentellers
- Persönliches Dankschreiben des Bürgermeisters.

Die Form der Ehrung kann auch aus gegebenem Anlass auf andere Weise, dem Anlass entsprechend durchgeführt werden.

Ehrungen nach Nr. 3 können auch an Vereine und Institutionen ausgesprochen werden.